



## Antrag

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Hasskriminalität effektiv verfolgen. Auch im Netz!**

Betroffene von Hass im Netz und Organisationen, die sich der Bekämpfung von Online-Hetze verschrieben haben, beklagen seit Jahren fehlende staatliche Unterstützung und einen Mangel an effektiver Strafverfolgung. Bei der Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz bestehen strukturelle Defizite. Zuletzt wurden diese durch journalistische Recherchen des ZDF-Moderators Jan Böhmermann offengelegt.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Hasskriminalität im Netz ist in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus ein schwerwiegendes Problem. Betroffene von Hass und Hetze leiden unter mangelnder Strafverfolgung. Das beschädigt das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.
2. Die Landesregierung wird gebeten, für die Bekämpfung von Hasskriminalität online und offline eine landesweite Strategie zu erarbeiten.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte personell und technisch so auszustatten, dass eine zügige und konsequente Verfolgung von Hasskriminalität im Internet gesichert ist.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, strukturelle Veränderungen in der Polizeiarbeit vorzunehmen, um Hasskriminalität im Internet effektiver bekämpfen zu können. Dazu gehören u. a.
  - a. spezifische Kontaktpersonen zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Staatsschutz und in jeder Polizeiinspektion als Ansprechpartner für Betroffene zu benennen,

- b. eine Zentralstelle für die Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz beim Landeskriminalamt einzurichten und die Internetstreifen bzw. die Koordinierte Internetauswertung (KIA) bedarfsgerecht auszubauen,
  - c. Anzeigen von Hasskriminalität im Internet für Betroffene einfach und barrierefrei zu ermöglichen. Hierzu soll das E-Revier der sachsen-anhaltischen Polizei so weiterentwickelt werden, dass auch Strafanträge formgerecht online eingereicht und automatisierte Screenshots von inkriminierten Inhalten rechtssicher gesichert werden können,
  - d. einen dokumentierten Vorgang zu konzipieren, im Rahmen dessen die Hinterfragung von mutmaßlichen Motiven und Hintergründen von angezeigten Taten bei Anzeigeerstattung erfolgt und so eine Einordnung von Hasskriminalität sichergestellt wird,
  - e. den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI), anderen Behörden und Ländern zu verstärken,
  - f. gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft sowie den mit dem Phänomen befassten Akteur\*innen aus Justiz und Polizei eine Monitoringinfrastruktur aufzubauen, um das Phänomen Hasskriminalität besser zu erfassen und evidenzbasierte Arbeit der Strafverfolgungsbehörden als auch der Beratungsstellen zu ermöglichen und die der empirischen Forschung als Basis dienen kann.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Phänomenologie und die Bekämpfung von Hasskriminalität sowie den sensiblen Umgang mit Betroffenen von Hasskriminalität, in der Ausbildung von Polizeianwärter\*innen und den Pflichtfortbildungen von Polizist\*innen stärker zu verankern.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz einzurichten.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, per Erlass zu erklären und darauf hinzuwirken,
- a. dass die Strafverfolgung und die Anklageerhebung von Hasskriminalität im Netz grundsätzlich im öffentlichen Interesse als auch im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
  - b. dass bei der Anzeigeerstattung von Hasskriminalität in der Regel zumindest eine begründete Besorgnis einer Rechtsgutsgefährdung nach § 68 Abs. 2 S. 1 StPO anzunehmen ist.

- c. dass Beratungsstellen für Betroffene ein direkter und vereinfachter Zugang und Meldeweg zur Staatsanwaltschaft ermöglicht wird.
8. Die Landesregierung wird aufgefordert, Phänomenologie und rechtliche Einordnung von Hasskriminalität im Netz in Form eines freiwilligen Angebots im Ausbildungsplan des juristischen Vorbereitungsdienstes sowie in den Pflichtfortbildungen für Richter\*innen und Staatsanwält\*innen zu verankern.
9. Die Landesregierung wird aufgefordert, Beratungsstellen für Betroffene sowie Projekte zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz und zum Aufbau von Kompetenzen, zum Umgang mit Hass im Netz umfassend, dauerhaft, bedarfsgerecht und auskömmlich zu fördern sowie die Entwicklung von Handreichungen und Fortbildungsangeboten zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit insbesondere in den Kommentaren und sozialen Medien für Medien und Redaktionen des Rundfunks, der Presse und der Telemedien zu finanzieren. Dabei soll dem Kinder- und Jugendschutz ein besonderes Gewicht zukommen.
10. Die Landesregierung wird aufgefordert, Phänomenologie von Hasskriminalität im Netz sowie präventive Ansätze insbesondere zur Stärkung von Medien- und Nachrichtenkompetenz sowie politischer Bildung, Demokratie- und Menschenrechtsbildung sowie zivilgesellschaftlichem Engagement im Studium von Lehrer\*innen und Sozialpädagog\*innen und in der Ausbildung von Erzieher\*innen und entsprechenden Pflichtfortbildungen stärker zu verankern.
11. Die Landesregierung wird aufgefordert, Forschungsvorhaben, die Hass im Netz untersuchen oder sich den Folgen von Hass im Netz widmen, zu fördern.

## **Begründung**

Was in der analogen Welt illegal ist, darf nicht in der digitalen Welt legal sein. Diesem Grundsatz folgend, müssen bisherige politische Bemühungen wie den Beschluss des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Jahr 2021 oder die Einigung der EU im April dieses Jahres über den Digital Services Act, in der Strafverfolgungspraxis endlich in angemessenem Maß Rechnung getragen werden.

Aktuelle Berichte aufgrund einer Recherche des ZDF-Magazin Royale zeigen auf, dass dem in Sachsen-Anhalt, wie in anderen Bundesländern, noch nicht der Fall ist. Die aufgedeckte, mangelnde Verfolgung von Strafdelikten im Internet durch unsere Polizeibehörden kann nicht auf ein Fehlverhalten eines einzelnen Polizeibeamten reduziert werden. Es handelt sich

vielmehr um einen generellen Missstand, der durch eine politische Schwerpunktsetzung in diesem Bereich, mit einer Erarbeitung eines landesweiten Strategiekonzepts zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet behoben werden muss.

Die Polizei und die Justiz sind daher adäquat auf den Phänomenbereich von Hasskriminalität im Internet auszurichten. Dies bedeutet insbesondere Strukturen an den Anforderungen an die Bekämpfung von Internetkriminalität auszurichten.

Kriminalität im Internet erfolgt oft grenzübergreifend. Die Strafverfolgung muss darauf mit einer zentralen Organisation und Koordinierung reagieren. Beim LKA mit einer Zentralstelle, beispielsweise in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz oder Cybercrime Competence Center und bei jeder Polizeiinspektion mit einer zentralen Kontaktperson.

Bei der effektiven Verfolgung von Straftaten im Internet bedarf es zum einen des Tätigwerdens der Polizei im Rahmen von Internetstreifen. Diese Aktivitäten sollen ausgeweitet werden. Zum anderen ist die Polizei wie im Analogen auch in hohem Maß angewiesen auf Hinweise und Anzeigen von Betroffenen, Vertretern der Zivilgesellschaft und Meldungen durch Unternehmen. Daher ist die Meldemöglichkeit in Sachsen-Anhalt so einfach wie möglich zu gestalten, um Bürger\*innen zur Anzeige zu ermutigen, statt sie abzuschrecken. Dazu gehört die technische Infrastruktur, automatisierte Screenshots von inkriminierten Inhalten rechtsicher bei Anzeigeerstattung speichern zu können sowie die Einrichtung einer Möglichkeit zur online-Strafantragstellung, deren Realisierung dem Schriftformerfordernis entspricht, nämlich den Erklärenden und den unbedingten Verfolgungswillen erkennen lässt.

Maßgeblich ist hierbei auch, dass Hasskriminalität im Netz bereits bei der Anzeigeerstattung als solche erkannt wird, damit sie den spezialisierten Stellen zugeleitet werden kann. Oftmals offenbaren Opfer diese Motive nicht proaktiv und werden durch die Strafverfolgung nicht erkannt, da sie vertiefte Kenntnisse des Kontexts erfordern (z. B. Antisemitismus, Rechtsextremismus, Frauenhass oder LGBTQ-Feindlichkeit). Insoweit ist ein dokumentiertes Verfahren einzurichten, in dem der Hintergrund und die Motive der Straftaten in Hinblick auf Hasskriminalität im Sinne der Nr. 86 RiStBV überprüft werden.

Weiterhin ist ein Erlass zur konsequenten Beachtung der Vorschriften über den Zeug\*innenschutz hierfür zentral. In der Regel kann eine Zeug\*innengefährdung bei der Anzeigeerstattung von Hasskriminalität angenommen werden. Die bestehende Gefahr der Ausdehnung von Hasskriminalität im Netz in das analoge Leben wird durch die Anzeigeerstattung häufig verstärkt. Damit Zeug\*innen keine Repressalien fürchten müssen, ist bereits bei der Anzeigeerstattung auf die Möglichkeit einer von der Postanschrift abweichenden Angabe einer ladungsfähigen Anschrift nach § 68 Abs. 4 StPO hinzuweisen und die Zeug\*innen zu unterstützen.

Zur Vermeidung von Verfahrensdopplungen soll sowohl der Informationsaustausch zwischen den Ländern über die Zentralen Meldestellen für strafbare Inhalte im Internet als auch der Rücklauf von Informationen aus Staatsanwaltschaften an die Polizeibehörden intensiviert werden.

Bislang scheitert die Verfolgung von Straftaten im Internet auch aus ganz Grundlegendem, ausreichend Personal und der notwendigen technischen Ausrüstung und Kenntnissen darüber, wie Ermittlungen im Internet über eine OSINTH-Recherche durchgeführt werden können. In der Folge bleiben diese Ermittlungen oft sogar gänzlich aus. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind daher personell und technisch in dem Umfang auszurüsten, dass eine zügige und konsequente Verfolgung von Hasskriminalität im Internet gesichert ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Polizei und den Strafverfolgungsbehörden für die Phänomenologie der Hasskriminalität, ob analog oder im Internet, nur ungenügend sensibilisiert sind. Dies betrifft grundlegend den Begriff der Hate-speech, der Abgrenzung von Meinungsäußerungsfreiheit und strafbewährtem Verhalten, als auch der typischerweise betroffenen Personen und Personengruppen, der Wirkung von unwidersprochenem und nicht verfolgtem Hass und Hetze im Internet und dem richtigen Umgang mit Betroffenen. Digitale und analoge Hasskriminalität soll daher verstärkt in der Ausbildung von Polizeianwärt\*innen und im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes berücksichtigt und in die Pflichtfortbildung von Polizeibeamt\*innen und Staatsanwält\*innen verstärkt aufgenommen werden.

Erfolgreiche Ermittlungsarbeit muss auch von Staatsanwaltschaften gefördert und im Fall des hinreichenden Tatverdachts zur Anklage gebracht werden. Daher ist eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zu Hasskriminalität im Internet einzurichten. Und von der Landesregierung die in einem Erlass zu erklären, dass die Verfolgung von Delikten aus dem Phänomenbereich Hasskriminalität in der Regel im öffentlichen Interesse ist. Einstellungen gegen Auflage sind bei der Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet nicht geeignet und Strafbefehle nur in geringem Maße, da gerade der Mangel an Konsequenzen in der analogen Welt die Täter zu keiner Veränderung ihres Verhaltens animiert und der Gefahr von Gewaltdelikten bis hin zu Mord nicht ausreichend begegnet wird. Die konsequente Verfolgung bis zur Anklageerhebung von Hasskriminalität im Internet liegt im öffentlichen Interesse. Das gegenwärtige Anliegen der Allgemeinheit an der Verfolgung der Delikte wird aufgrund des Phänomenbereichs der Hasskriminalität anzunehmen sein und ist bei der Entscheidung nach dem Willen des Gesetzgebers auch zu übergewichten. Regelmäßig liegt bei diesen Delikten im Internet auch eine Störung des Rechtsfriedens über den Lebenskreis des Verletzten hinaus vor. Das besondere öffentliche Interesse bei der Verfolgung von Hasskriminalität ist grundsätzlich bereits aus generalpräventiven Gründen anzunehmen.

Ständige Konfrontation mit dem Hass geht an den Betroffenen nicht spurlos vorbei. Betroffene von Hass im Netz sind gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Es bedarf daher Opferberatungsstellen, die Betroffene unterstützen und Kompetenzen im Umgang mit Hasskrimi-

nalität vermitteln. Da besonders Heranwachsende von Hass im Netz betroffen sind, bedürfen sie eines besonderen Schutzes. Die thematische Einbindung bei Akteuren des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist hier ein zielführender Ansatz. Die Präventions- und Aufklärungsarbeit ist in den verschiedenen Bereichen auszubauen. Insgesamt bedarf es einer Förderung der Strukturen und Projekte durch das Land. Hierbei ist die Zusammenarbeit von Justiz, Polizei und den zivilgesellschaftlichen Strukturen erforderlich. Ein erleichterter Zugang der Beratungsstellen zu den Staatsanwaltschaften soll auch durch feste Ansprechpartner\*innen in der Behörde ermöglicht werden.

Das Phänomen Hasskriminalität ist ein drängendes Problem. Die Wissenschaft muss Ursachen, Typologie, Betroffene, Folgen und Wirkung von staatlichem und zivilgesellschaftlichem Verhalten verstärkt untersuchen. Die Landesregierung muss daher auch Forschungsprojekte zu Hasskriminalität fördern.

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende